



Allgemeinverfügung zum Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 44a I 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 28. August 2026

Die Bezirksregierung Münster erlässt als zuständige Planfeststellungsbehörde zur Sicherung der im raumverträglichen Trassenkorridor ausgewiesenen Engstelle im Bereich Legden, Trassenkorridorsegment (TKS) NRW_204 aus der Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ – Teilstück NRW, Gutachterliche Stellungnahme vom 13. Dezember 2024, für die spätere Planfeststellung des Offshore-Vorhabens der Windader West folgende

Veränderungssperre.

1. Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Legden im Kreis Borken.

Folgende Flurstücke der Gemeinde Legden, Gemarkung Legden werden von der Veränderungssperre erfasst:

- Flur 017, Flurstücke 25, 26, 27, 29, 30, 34, 55, 56, 57 und 108 (alle teilweise)
- Flur 018, Flurstück 16 (teilweise)

Die als Anlage beigefügte kartografische Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Umfasst werden alle Flurstücksteile, die in der kartografischen Darstellung durch eine violett durchgezogene Linie umgrenzt sind.

2. Auf den unter Ziffer 1. aufgeführten Flächen ist es verboten, solche Veränderungen vorzunehmen, die den Wert wesentlich steigern oder die Umsetzung des geplanten Offshore-Vorhabens der Windader West erheblich erschweren. Insbesondere sind folgende Maßnahmen untersagt:
 - a. Intensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks,
 - b. Errichtung und / oder Erweiterung baulicher Anlagen (z. B. auch Wind- / Solarenergieanlagen),
 - c. Trockenlegung oder Urbarmachung bzw. Aufforstung des Grundstücks,
 - d. Ablagerungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen, die zur Umsetzung des geplanten Offshore-Vorhabens der Windader West wieder beseitigt werden müssen sowie
 - e. Verlegung von Leitungen.

3. Ausgenommen von der Veränderungssperre sind Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten sowie die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.
4. Die unter Ziffer 2. aufgeführten Verbote sowie die Ausnahmen unter Ziffer 3. gelten für jedermann, d.h. nicht nur für Grundstückseigentümer, sondern auch für alle sonstigen schuldrechtlich oder dinglich Berechtigten sowie für Behörden.
5. Diese Veränderungssperre ist ab dem 31. August 2026 wirksam und gilt bis zum 31. Januar 2030, es sei denn die Offenlage der Planunterlagen (Planfeststellung der Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“, die das hier gegenständlichen Trassenkorridor Trassenkorridorsegment „NRW_204“ mitumfasst), erfolgt zu einem früheren Zeitpunkt. Mit der Offenlage der zuvor genannten Planunterlagen gilt die akzessorische Veränderungssperre aus § 44a I 1 EnWG und die hier angeordnete Veränderungssperre tritt außer Kraft.
6. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

I. Begründung zu den Ziffern 1. bis 5.

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 4. August 2026 hat die Amprion Offshore GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, als Tochtergesellschaft der Amprion GmbH beantragt, eine Veränderungssperre für den Bereich auf dem Gebiet der Gemeinde Legden zugunsten der Offshore-Vorhaben der Windader West gemäß § 44a I 2 EnWG zu erlassen. Der genaue Bereich kann der Anlage entnommen werden.

Gemäß § 1 II des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) sollen bereits im Jahr 2035 Windparks auf See 40 Gigawatt elektrische Leistung erzeugen. Teil davon sind auch mehrere Windparks in der Nordsee, welche voraussichtlich ab Mitte der 2030er Jahre in Betrieb genommen werden sollen. Die Offshore-Windenergie soll dann mit der Windader West in die Verbrauchszentren von Nordrhein-Westfalen geleitet werden.

Zum Gesamtvorhaben Windader West gehören die vier Offshore-Netzanbindungssysteme (O-NAS) Kusenhorst (NOR-6-4), Rommerskirchen 1 (NOR-14-2), Rommerskirchen 2 (NOR-16-3) sowie Niederrhein (NOR-5-2), die Bestandteile des 2. NEP-Entwurfs 2037/2045 (2025) sind. Die drei Kabelsysteme der O-NAS Rommerskirchen 1, Rommerskirchen 2 sowie Niederrhein sollen in einem „Energiekorridor“ gebündelt werden. Da das O-NAS Kusenhorst im Leerrohr des BBPIG-Vorhabens Korridor B (Anlage 1 zum BBPIG Nr. 48/49) mitgeführt wird, ist der den Regierungsbezirk Münster passierende Trassenkorridor der Windader West ab dem Raum Zetel, also im Landtrassenbereich der O-NAS, bis zu den Netzverknüpfungspunkten von bisher vier auf nun drei Systeme reduziert.

Im Flächenentwicklungsplan 2025 vom 30. Januar 2025 ist festgelegt, dass die Ausführung der Kabelsysteme als Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung erfolgen soll. So sieht es auch der 2. NEP-Entwurf 2037/2045 (2025) vor (vgl. 2. NEP-Entwurf 2037/2045 (2025), S. 149). In dem hier gegenständlichen Bereich ist ein Schutzstreifen der Windader West in einer Breite von ca. 29 m vorgesehen, der von jeglicher Bebauung freigehalten werden muss. Der Schutzstreifen ist nicht frei wählbar, er ergibt sich aus den technischen Regelwerken.

Es ist seitens der Amprion Offshore GmbH geplant, für die hier gegenständlichen O-NAS im dritten Quartal 2029 die Anträge auf Durchführung der Planfeststellungsverfahren bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde zu stellen.

2. Formell-rechtliche Würdigung

Für den Erlass der Veränderungssperre ist die Bezirksregierung Münster als Planfeststellungsbehörde gemäß § 44a I 2 i. V. m. § 43 I 1 Nr. 2 EnWG i. V. m. § 1 II 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts sachlich, örtlich und instanziell zuständig.

Die Veränderungssperre wird gemäß § 44a I 3 Hs. 1 EnWG in der Form einer Allgemeinverfügung erlassen. Gemäß § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gibt es drei Varianten der Allgemeinverfügung. Sie richtet sich (1.) an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis, (2.) betrifft die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder (3.) deren Benutzung durch die Allgemeinheit (vgl. Schoch/Schneider/Knauff, 7. EL Mai 2025, VwVfG § 35 Rn. 200). Vorliegend handelt es sich um die zweite Alternative, da die Nutzung der von der Veränderungssperre umfassten Flurstücksteile geregelt wird und sich ein betroffener Personenkreis nicht abschließend bestimmen lässt. Der Begriff der „Sache“ umfasst auch Grundstücke, unabhängig davon, ob diese im öffentlichen oder privaten Eigentum stehen (vgl. ebd. Rn. 207). Durch die Veränderungssperre werden die betroffenen Grundstücke in ihrer Nutzung beschränkt, wodurch eine öffentlich-rechtliche Eigenschaft der betroffenen Flurstücksteile festgelegt wird und dadurch sachenrechtlich die Benutzbarkeit der Grundstücke geregelt wird, wie dies etwa durch die Widmung eines öffentlichen Weges erfolgt (vgl. ebd. Rn. 208).

Von einer Anhörung nach § 28 I VwVfG NRW soll gemäß § 44a I 3 Hs 2 EnWG zur Verfahrensbeschleunigung und zur Sicherstellung der Effektivität der Veränderungssperre abgesehen werden (vgl. BT-Drs. 21/1497, S. 158). Ein atypischer Fall, also Gründe, die ein Abweichen von diesem Grundsatz erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Fall bildet den vom Gesetzgeber zugrunde gelegten Standardfall ab.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

a.

Rechtsgrundlage der Veränderungssperre in der Form einer Allgemeinverfügung ist § 44a I 2 EnWG. Demnach kann die Planfeststellungsbehörde für Flächen, die Gegenstand einer Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) waren, eine Veränderungssperre erlassen, wenn anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Vorliegend sind die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre erfüllt.

(1)

Eine Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 ROG i. V. m. § 1 der Raumordnungsverordnung ist bereits von der zuständigen Regionalplanungsbehörde durchgeführt worden. Die Raumverträglichkeitsprüfung endete mit der Gutachterlichen Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 13. Dezember 2024, in welcher festgestellt wurde, dass der Korridorverlauf auf dieser Planungsstufe mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und den Anforderungen an die

Umweltverträglichkeit entspricht und somit raumverträglich ist, sofern die Maßgaben zur Vermeidung von Zielkonflikten erfüllt werden – auch im Bereich der Engstelle Legden.

(2)

Es besteht ferner die Möglichkeit, dass die Trassierung des geplanten Vorhabens Windader West ohne den Erlass der Veränderungssperre erheblich erschwert wird.

Da die Möglichkeit des Erlasses einer Veränderungssperre für planfestzustellende Energieinfrastrukturen, die in den Anwendungsbereich des § 44a EnWG fallen, laut der Gesetzesbegründung zu § 44a EnWG dazu dient, einen Gleichlauf mit § 16 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz herzustellen (vgl. BT-Drs. 21/1497, S. 157), ist für Veränderungssperren nach § 44a EnWG bereits die Möglichkeit ausreichend, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert werden könnte. Dieser weite Maßstab dient einer zügigen Verwirklichung des energieinfrastrukturellen Vorhabens durch die Sicherung des anschließenden Planfeststellungsverfahrens. Entscheidend für den Erlass einer Veränderungssperre ist, dass Maßnahmen, die den für die Planung zur Verfügung stehenden Raum reduzieren könnten, nicht völlig ausgeschlossen werden können bzw. fernliegend sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. Juli 2021, 4 VR 8.20, Rn. 20).

Diese Voraussetzung ist gegeben. Es besteht plausibel ein Sicherheitsbedürfnis für die von dieser Veränderungssperre umfassten Flächen, da sie für die geplante Trassierung benötigt werden.

Eine alternative Trassenführung auf den als raumverträglich bewerteten Flächen ist im konkreten Abschnitt (TKS NRW_204) aufgrund von Engstellensituationen entweder unmöglich oder zwar möglich, aber deutlich nachteiliger zu bewerten und nur ohne Berücksichtigung wesentlicher Trassierungsgrundsätze realisierbar.

Der Trassierungsspielraum wird im Trassenkorridorsegment NRW_204 vor allem durch die vorhandene Bebauung und Infrastruktur hier insbesondere im Geltungsbereich der Veränderungssperre, erheblich eingeschränkt.

Der 670m breite, raumverträglich bestätigte Trassenkorridor des Trassenkorridorsegments NRW_204 verläuft östlich des Ortskerns der Gemeinde Legden und quert südlich des Ortskerns die Holtwicker Straße (B 474) zwischen Legden und Holtwick. Neben der Wohnbebauung des Ortskerns von Legden befinden sich innerhalb sowie westlich und östlich des Trassenkorridors zahlreiche Hofstellen und Infrastruktur.

Einer Verlagerung nach Westen steht die vorhandene Bebauung entgegen. Darüber hinaus müssen die westlich der Windader West in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Fremdleitungen von Evonik und OGE gekreuzt werden. Für diese Kreuzungen sind nach den Vorgaben der Fremdleitungsbetreiber ein Kreuzungswinkel von 80 bis 100 Grad sowie ein vertikaler Mindestabstand von 6 m einzuhalten. Daraus ergibt sich eine notwendige Verlegetiefe von mehr als 10 m. Hierfür sind ein entsprechender Abtauchbereich für die geschlossene Querung im Horizontalspülverfahren (HDD) sowie die Mindestkurvenradien der Leitung zu berücksichtigen. Bei einer weiter westlich verlaufenden Trasse können der erforderliche Kreuzungswinkel, die Mindestkurvenradien und der erforderliche Abtauchbereich nicht zugleich eingehalten werden. Ferner ist durch das HDD ein erhöhter Flächenbedarf für temporäre Baueinrichtungsflächen erforderlich, die eine räumliche Verlagerung der Start- und Zielpunkte der Bohrungen neben vorhandener Bebauung und der damit einhergehenden Flächenrestriktionen, nicht möglich erscheinen lässt. Weiter östlich liegen eine Verdichterstation der Open Grid Europe GmbH sowie zwei Ferngasleitungen der Open Grid Europe GmbH (innerhalb des TKS NRW_204), darunter die bereits im Betrieb befindliche Leitung ZEELINK, die ein Abweichen

von dem raumverträglich bestätigten Trassenkorridor weder nach Osten (Waldflächen, Verdichterstation der OGE, zusätzliche Querung der Leitung ZEELINK) noch nach Westen (aufgrund weiterer Bebauung) sinnvoll möglich erscheinen lässt bzw. die räumliche Enge im Bereich im TKS NRW_204 verdeutlicht.

Die Engstelle beruht damit auf den örtlichen und technischen Zwangspunkten.

Vor diesem Hintergrund existieren im TKS NRW_204 nach derzeitigem Stand für die Planfeststellungsbehörde keine anderweitigen, gleichwertigen Alternativverläufe innerhalb sowie außerhalb des Nahbereichs des Trassenkorridors für die Erdkabeltrasse. Ein großräumiges Umpflanzen stellt darüber hinaus angesichts der gesetzlichen Optimierungsgebote nach § 43 III c EnWG (möglichst frühzeitige Inbetriebnahme, geradliniger Verlauf, wirtschaftliche Errichtung und Betrieb) eine wesentliche die Planung beeinträchtigende Option dar.

Die Veränderungssperre ist erforderlich, um den verbleibenden Trassierungsraum vor einer weiteren Verdichtung zu sichern. Aufgrund des bereits eingeeengten und räumlich nicht verlegbaren Trassierungsraums können zusätzliche bauliche Anlagen oder Nutzungen die Anordnung der erforderlichen Arbeits- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie die Durchführung der geschlossenen Querungen – auch durch die ZEELINK-Leitung und den weiteren OGE-Gasleitungen - erheblich erschweren oder unmöglich machen.

Im gültigen Regionalplan Münsterland ist der beantragte Bereich der Veränderungssperre als allgemeiner Freiraum mit vereinzelt Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung ausgewiesen. Entsprechend ist im Kartendienstportal TIM-Online die gesamte Fläche des Korridors im Bereich der beantragten Veränderungssperre als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Bauvorhaben oder räumliche Veränderungen, durch die der ohnehin stark begrenzte Raum für die Trassenverlegung weiter verengt würde, könnten den Bau der Erdkabelvorhaben in diesem Bereich ernsthaft gefährden oder sogar unmöglich machen. Hierzu zählen insbesondere zusätzliche Hoferweiterungen oder andere landwirtschaftliche Gebäude im Außenbereich, Freiflächen-PV-Anlagen, Windenergieanlage sowie weitere Leitungsvorhaben, die die Errichtung oder den Betrieb der O-NAS an dieser Stelle verhindern oder zumindest erheblich erschweren würden.

Zur Sicherstellung der dargelegten erforderlichen Trassenverlegung ist ein Freihalten des noch zur Verfügung stehenden Passageraums von baulichen Anlagen notwendig, der den aktuell vorgesehenen Arbeits- und Schutzstreifen zum Bau der Trassenverlegung mitberücksichtigt.

(3)

Die Veränderungssperre ist beschränkt auf wesentliche wertsteigernde und erhebliche Maßnahmen (vgl. BeckOK EnWG/Rietzler, 17. Ed. 1. Dezember 2025, EnWG § 44a Rn. 11 m. w. N.).

Eine Veränderung ist dann wesentlich wertsteigernd, wenn durch sie der Verkehrswert des von der Veränderungssperre betroffenen Grundstückes nicht nur unwesentlich erhöht und eine spürbare Steigerung der Kosten des Grundstückes zulasten der Vorhabenträgerin im Falle einer Übernahme die Folge ist (vgl. Ziffer 2 lit. a-c, vgl. ebd. Rn. 12 m. w. N.). Die reine landwirtschaftliche Weiterbewirtschaftung im Rahmen der Fruchtfolge ist keine Intensivierung der Landwirtschaft und damit weiterhin zulässig.

Um eine erheblich erschwerende Veränderung im Sinne dieser Veränderungssperre handelt es sich dann, wenn die entsprechende Veränderung zusätzliche, bis zum Inkrafttreten dieser Veränderungssperre nicht erfasste, technische, baubetriebliche oder sonstige Maßnahmen

erforderlich machen und damit auch ein erhöhter finanzieller Aufwand überwunden werden muss (vgl. Ziffer 2 lit. d-e, vgl. ebd. Rn. 13 m. w. N.).

Ziffer 3 ist Ausdruck des Bestandsschutzes. Von der Veränderungssperre nicht umfasst sind Maßnahmen, die bereits vor Inkrafttreten der Veränderungssperre in rechtlich zulässiger Weise begonnen wurden, in denen also von einer Baugenehmigung Gebrauch gemacht wurde (vgl. ebd. Rn. 15 m. w. N.) sowie Unterhaltungsarbeiten und eine bisher ausgeübte Nutzung (vgl. ebd. Rn. 14 m. w. N.) Zu Unterhaltungsarbeiten gehören Maßnahmen, die dem Erhalt des vorhandenen Bestandes dienen, also Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen, die zur Sicherung der Funktion und bisherigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind (bspw. Türen, Fenster, Dächer). Nicht erfasst sind allerdings Modernisierungsmaßnahmen, da diese den Wert des Grundstückes steigern (vgl. ebd. Rn. 16 m. w. N.). Voraussetzung für die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung ist, dass diese rechtmäßig ist und bereits bei Inkrafttreten der Veränderungssperre ausgeübt worden ist (vgl. ebd. Rn. 17).

b.

Es handelt sich bei dem Erlass der Veränderungssperre um eine Ermessensentscheidung. Der Erlass der Veränderungssperre ist ermessensfehlerfrei.

Der Erlass der Veränderungssperre zur Sicherstellung der Planung ist legitim, denn das Vorhaben ist ein bedeutender Schritt für den Umbau des Energiesystems in Deutschland und gewährleistet die Versorgungssicherheit. Die Errichtung und Inbetriebnahme der O-NAS steht im überragenden öffentlichen Interesse an einem zügigen Netzausbau, der der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dient (§ 43 IIIa 1 i. V. m. § 43 I 1 Nr. 2 EnWG, § 1 III WindSeeG).

Die Veränderungssperre nach § 44a I 2 EnWG ist ferner geeignet, die Umsetzung des Vorhabens zu fördern, indem für die entsprechenden Flächen eine Sperrwirkung eintritt. Durch die Veränderungssperre werden die in der Regionalplanung festgelegten Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Erdkabel nach § 44 EnWG gesichert. Der benötigte Korridor wird von baulichen Anlagen freigehalten, sodass die Ermittlung einer konfliktarmen Trasse im TKS NRW_204 für das Planfeststellungsverfahren möglich bleibt.

Die Raumnutzung ist im betroffenen TKS bereits stark eingeschränkt und weist eine hohe Dichte an Planungshindernissen (s.o.) auf. Andere mildere, aber gleich geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Trassierung im festgelegten Korridor sind nicht ersichtlich. Von einer Beteiligung der zuständigen Vorhabenträgerin oder der Bezirksregierung Münster als Planfeststellungsbehörde in anderen Genehmigungsverfahren ist nur in Einzelfällen auszugehen, sodass durch solche Stellungnahmen nur ein geringer Einfluss auf die Genehmigungsentscheidungen erfolgen könnte. Diese Maßnahme ist insoweit nicht gleich geeignet zur Trassensicherung. Auch mündliche Absprachen oder schriftliche Zusagen können nicht zu demselben Ergebnis führen wie die Veränderungssperre, da diese nur einigungswillige Einzelfälle abdecken.

Der Erlass der Veränderungssperre ist angemessen. Der mit der Veränderungssperre verfolgte Zweck zur Sicherung der Energieversorgung hat eine überragende Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl.

Bei der Veränderungssperre handelt es sich um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung i. S. d. Art. 14 I 2 des Grundgesetzes, die grundsätzlich entschädigungslos von den betroffenen Grundstückseigentümern hinzunehmen ist (vgl. BeckOK EnWG/Rietzler, 17. Ed. 1. Dezember 2025, EnWG § 44a Rn. 6 m. w. N.). Die Veränderungssperre stellt somit einen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum dar. Auch dingliche Nutzungsrechte sind vom Schutzbereich des Art. 14 I des Grundgesetzes erfasst.

Die Beeinträchtigungen, die durch die Veränderungssperre für die Betroffenen entstehen, sind in Anbetracht des Gemeinwohlinteresses zumutbar und verhältnismäßig. Diejenigen Grundstücke, auf welchen sich abzeichnet, dass die Trassierung erheblich erschwert wird, sind durch die Veränderungssperre zu sichern, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Im Vergleich zu dem überragenden öffentlichen Interesse an der Sicherheit des Energiesystems in Deutschland fallen die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer weniger ins Gewicht. Eine sichere Energieversorgung ist entscheidend für das gesamtstaatliche Gemeinwohl, sodass schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit hergestellt werden muss. Hierfür ist die Veränderungssperre ein legitimes Mittel, da mit ihr der verfolgte Zweck – die Sicherstellung der Planung – erreicht werden kann.

Im Geltungsbereich dieser Veränderungssperre kann durch die Sicherung der Flächen verhindert werden, dass andere Vorhaben kurzfristig umgesetzt werden. Eine zügige Umsetzung des Vorhabens steht im überragenden öffentlichen Interesse gemäß § 43 III a 1 EnWG und steht mit den Zielen des EnWG (§ 1) im Einklang. Die durch den Ausbau von O-NAS nutzbare Menge an Strom aus erneuerbaren Energien ist besonders hoch, sodass dieser Maßnahme eine umso größere Bedeutung zukommt (vgl. BVerfG, Beschl. V. 22. März 2022 – 1 BvR 1187/17, Rn. 149).

Das Interesse der Betroffenen an einer uneingeschränkten Nutzung ihrer Flächen bis zum Antrag im Planfeststellungsverfahren tritt dahinter zurück, auch weil die Beeinträchtigung angesichts der hohen Dichte an bestehenden Planungshindernissen gering ist. Die Nutzbarkeit der betroffenen Grundstücke wird nur im Rahmen des § 44a I 1 EnWG eingeschränkt. Es werden keine Eigentumsrechte entzogen, sodass der Umfang des Eingriffes qualitativ begrenzt ist. Von der Veränderungssperre sind nur tatsächliche Änderungen des Grundstücks umfasst, nicht solche rechtlicher Natur (vgl. OLG Naumburg Beck RS 2010, 23746; vgl. Kment EnWG/Turiaux § 44a Rn. 11).

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist auf das Erforderliche beschränkt und umfasst gerade nur diejenigen Flurstücke bzw. Flurstücksteile, bei denen bereits jetzt Engstellen für die Trassierung bestehen und bei welchen die Möglichkeit existiert, dass die Trassierungsfindung weiter erheblich erschwert wird. Dadurch wird die Beeinträchtigung der betroffenen Eigentümer und Pächter so gering wie möglich gehalten. Gleichzeitig muss der Vorhabenträgerin ein ausreichend großer Spielraum zur Verfügung stehen, um die Feintrassierung für das Planfeststellungsverfahren vornehmen zu können.

Grundsätzlich können für die betroffenen Grundstücke die Errichtung baulicher Anlagen oder sonstige Landnutzungen weiterhin geplant und umgesetzt werden, soweit sie an die Erdkabelleitung angepasst ausgestaltet werden. Auch eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist weiterhin möglich, lediglich wesentlich wertsteigernde und erhebliche Maßnahmen (siehe unter Ziffer I.3.a) sind untersagt.

Weiterhin ist die Veränderungssperre bis zum 31. Januar 2030 befristet, sofern die Auslegung der Planunterlagen (Planfeststellung der Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“, die das hier gegenständlichen Trassenkorridor Trassenkorridorsegment „NRW_204“ mitumfasst), nicht zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt. Der Befristungszeitraum ergibt sich aus dem vorgesehenen Zeitpunkt der Antragstellung auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens im dritten Quartal 2029 zuzüglich eines Einreichungspuffers der Antragsunterlagen, der sich aus der Erfahrung der Planfeststellungsbehörde ergibt. Der Zeitraum ist verhältnismäßig. Aus dem Gesetz ergeben sich in § 44a I EnWG keine Vorgaben für eine Befristung. § 44a II EnWG geht jedoch aus Verhältnismäßigkeitsaspekten (vgl. BeckOK EnWG/Rietzler, 17. Ed. 1. Dezember 2025, EnWG § 44a Rn. 6 m. w. N.) bei der gesetzlichen Veränderungssperre gemäß § 44a I 1 EnWG von einer Entschädigung aus, sofern die Veränderungssperre länger als fünf Jahre ab Offenlage der Antragsunterlagen anhält (vgl. ebd. Rn. 2). Nach dem 31.

Januar 2030 – oder bei früherer Antragstellung entsprechend eher – sind die Flächen, die nicht Bestandteil der zur Planfeststellung eingereichten Pläne sind, wieder nutzbar, sodass eine Realisierung anderer Bauvorhaben und sonstiger Landnutzungen möglich ist. Die Veränderungssperre kann verlängert werden.

Mit der Offenlage der zuvor genannten Planunterlagen gilt die akzessorische Veränderungssperre aus § 44a I 1 EnWG und die hier angeordnete Veränderungssperre tritt außer Kraft.

II. Begründung zur Ziffer 6.

Für die Amtshandlung sind gemäß § 1 I Nr. 1 i. V. m. § 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i. V. m. Tarifstelle 1.1.7 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) Gebühren zu zahlen. Die Höhe wird in einem separaten Gebührenbescheid festgelegt.

III Bekanntmachung der Veränderungssperre

Diese Veränderungssperre wird entsprechend § 41 III 2 VwVfG NRW als Allgemeinverfügung erlassen und öffentlich bekanntgegeben, da zum jetzigen Zeitpunkt weit vor dem Planfeststellungsverfahren letztlich nicht ausermittelt ist, wer die Flurstückseigentümer sowie sonstigen Berechtigten sind. Den bekannten Eigentümern wird die Veränderungssperre darüber hinaus noch individuell bekanntgegeben.

Bei der Entscheidung, dass die Veränderungssperre (ergänzend auch) öffentlich bekanntgegeben wird, handelt es sich um eine Ermessensentscheidung; die Entscheidung ergeht ermessensfehlerfrei.

Die Entscheidung der Bekanntmachung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung dient dem legitimen Zweck, zum jetzigen Zeitpunkt weit vor dem Planfeststellungsverfahren, indem letztendlich nicht ausermittelt ist, wer die Flurstückseigentümer sowie dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind, eine rechtssichere und effektive Bekanntgabe der Veränderungssperre herbeizuführen. Das Ziel an einer schnellen Bekanntgabe der Veränderungssperre steht im Lichte und Konsequenz zu den Zielen einer Veränderungssperre nach § 44a I 2 EnWG, die der beschleunigten Zulassung und zügigen Realisierung von Energieleitungsvorhaben dienen soll (BT-Drs. 16/54, S. 40). Die Bekanntgabe im Wege der ortsüblichen Bekanntmachung ist auch geeignet diesen Zweck zu erfüllen.

Es sind auch keine gleich geeigneten Maßnahmen ersichtlich, wie dieses Ziel auf andere Weise erreicht werden kann. Mögliche Abfragen bei Grundbuchämtern, würden zwar einerseits die Informationen liefern können, welche Eigentümer oder dinglich Berechtigten von der Veränderungssperre betroffen wären, andererseits das Ziel der schnellen Bekanntgabe aufgrund dieses ergänzenden behördlichen Beteiligungsschritts nicht entsprechend abbilden können und so die Effizienz der hier gegenständlichen Maßnahme gefährden (vgl. Tiedemann BeckOK VwVfG, Bader/Ronellenfisch § 41 Rn. 88). Daneben gilt die Veränderungssperre gegenüber jedermann d.h. nicht nur für die Eigentümer und sonstig dinglich Berechtigten der betroffenen Grundstücke, sondern auch für alle sonstigen schuldrechtlich Berechtigten und schließlich auch Behörden. Diese wären auch über eine Abfrage bei Grundbuchämtern nicht zu ermitteln. Es wären weitere Aufklärungsschritte mit entsprechendem zeitlichem Aufwand erforderlich, die letztlich die Gefahr der Ineffizienz der gegenständlichen Veränderungssperre weiter vertiefen würde.

Die teilweise Bekanntmachung der Veränderungssperre im Wege der öffentlichen Bekanntmachung ist schließlich auch angemessen.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Betroffenen im Falle der öffentlichen Bekanntgabe eine besondere Mitwirkungslast tragen. Sie müssen von sich aus aktiv werden, um von der Bekanntgabe zu erfahren und sie müssen das so rechtzeitig tun, dass ihnen noch die Möglichkeit bleibt, Rechtsbehelfe einzulegen. Dies erschwert den effektiven Rechtsschutz von Betroffenen und tangiert diese in ihren Rechten nach Art. 19 IV GG (vgl. Tiedemann BeckOK VwVfG, Bader/Ronellenfisch, § 41, Rn. 89)

Die Beeinträchtigungen, die durch die öffentliche Bekanntmachung entstehen, sind in Anbetracht des Gemeinwohlinteresses zumutbar und verhältnismäßig. Das Ziel an einer effektiven und rechtssicheren Bekanntgabe der Veränderungssperre steht im Lichte und Konsequenz zu den Zielen einer Veränderungssperre, die gerade der beschleunigten Zulassung und zügigen Realisierung von Energieleitungsvorhaben dienen soll (BT-Drs. 16/54, S. 40). Nur so kann sichergestellt werden, dass diejenigen Grundstücke, auf welchen sich abzeichnet, dass die Trassierung erheblich erschwert wird, durch die Veränderungssperre effektiv zu sichern, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Im Vergleich zu dem überragenden öffentlichen Interesse an der Sicherheit des Energiesystems in Deutschland fallen die insoweit grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer weniger ins Gewicht. Eine sichere Energieversorgung ist entscheidend für das gesamtstaatliche Gemeinwohl, sodass schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit hergestellt werden muss. Im Geltungsbereich dieser Veränderungssperre kann durch die Sicherung der Flächen verhindert werden, dass andere Vorhaben kurzfristig umgesetzt werden. Eine zügige Umsetzung des Vorhabens steht im überragenden öffentlichen Interesse gemäß § 43 III a 1 EnWG und steht mit den Zielen des EnWG (§ 1) im Einklang. Die durch den Ausbau von O-NAS nutzbare Menge an Strom aus erneuerbaren Energien ist besonders hoch, sodass dieser Maßnahme eine umso größere Bedeutung zukommt (vgl. BVerfG, Beschl. V. 22. März 2022 – 1 BvR 1187/17, Rn. 149).

Demgegenüber treten die Rechte von Betroffenen an einer reduzierten Mitwirkungslast zu realisierenden Rechtsschutzmöglichkeit dahinter zurück.

Die Rechtsschutzmöglichkeiten werden durch die Entscheidung der Bekanntmachung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung aufgrund der erhöhten Mitwirkungslast erschwert. Den Betroffenen indes die Rechtsschutzmöglichkeiten nicht entzogen, sodass der Umfang des Eingriffes qualitativ begrenzt ist.

Ferner werden den Eigentümern der vom Geltungsbereich der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke und damit solchen Betroffenen, die mit erhöhter Intensität von der Veränderungssperre tangiert sind, die Entscheidung individuell bekanntgegeben wird, um ihnen die Rechtsverfolgung zu erleichtern und so die Belastung – des ohnehin begrenzten qualitativen Eingriffs – in qualitativer und quantitativer Hinsicht, die durch die Bekanntgabe im Wege einer öffentlichen Bekanntgabe hervorgerufen wird, auf das Erforderliche reduziert.

Die öffentliche Bekanntgabe gemäß § 41 IV VwVfG NRW wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben, wobei in der Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden kann.

Die Allgemeinverfügung mit ihrem verfügenden Teil wird durch Veröffentlichung in der 35. Ausgabe 2026 des Amtsblatts der Bezirksregierung Münster am 28. August 2026 bekannt gemacht. Als Tag der Wirksamkeit wird gemäß § 41 IV 4 VwVfG NRW der 31. August 2026 bestimmt.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diese Veränderungssperre hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Veränderungssperre nach § 80 V 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Veränderungssperre beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gestellt und begründet werden.

im Auftrag
gezeichnet

Hellwig

Anlage – Karte Veränderungssperre